

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

89/J

A n f r a g e :

der Abgeordneten Holzfeind, Aigner, Chaloupek und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend die Gewährung eines Sonderurlaubes an Bundesbedienstete aus Anlass eines Kuraufenthaltes.

- - - - -

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes für Kur- und Genesungsaufenthalte von Bundesbediensteten, gelten die vom Ministerrat am 25. III. 1958 beschlossenen Richtlinien. Diese sehen vor, dass allen Bundesbediensteten ein Sonderurlaub (Vertragsbediensteten eine Dienstbefreiung) zugestanden wird, wenn die Kur auf Veranlassung eines Sozialversicherungsträgers oder eines Landesinvalidenamtes absolviert wird und diese Institutionen satzungsgemäß die Kurkosten zur Gänze oder zum Teil tragen. Ausserdem muss die Kur in einem behördlich anerkannten Heilbad oder Kurort unter ärztlicher Beobachtung durchgeführt werden. Die Richtlinien verweisen sodann auf die in den Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung verlautbarte Liste der Heilbäder und Kurorte Österreichs.

Diese Regelung, die an und für sich die Bundesbediensteten den in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen gleichstellt, bringt in einigen Fällen Härten mit sich. Es kommt vor, dass Sozialversicherungsträger Bundesbedienstete zu einer Kur, die lediglich im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht, in Vertragsheime einweisen, die in Ortschaften liegen, die nicht in der Liste der Heilbäder und Kurorte verzeichnet sind. Hier sei nur auf Mönichkirchen verwiesen, das wegen seiner Höhenlage zur Kur- und Heilbehandlung bei Schilddrüsenerkrankungen verwendet wird.

Da anzunehmen ist, dass nicht bedacht wurde, dass Sozialversicherungsträger auch Heime oder vertraglich reservierte Pensionen in Nichtkurorten besitzen, wird es sicher keine Schwierigkeiten bereiten, diesen Beschluss abzuändern, damit durch die erwähnte Praxis keine Ungerechtigkeit entsteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Ministerrat eine Abänderung der am 25. III. 1958 beschlossenen Richtlinien vorzuschlagen, die die oben dargelegte Ungerechtigkeit beseitigt?